

RS Vwgh 1991/6/25 91/07/0059

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §37;

FIVfGG §10 Abs3;

FIVfLG NÖ 1975 §10;

Rechtssatz

Allein aus dem Umstand, daß die belangte Behörde einen den beschwerdeführenden Parteien des Flurbereinigungsverfahrens bei der Bezeichnung ihrer Grundstücke unterlaufenen Fehler nicht aufgegriffen hat, kann nicht auf ein unzureichendes Ermittlungsverfahren geschlossen werden. Insbesondere kann daraus aber nicht abgeleitet werden, die belangte Behörde wäre ihrer in § 10 NÖ FIVfLG 1975 festgelegten Pflicht zur Feststellung des Besitzstandes - diese Feststellung ist ja von den Behörden erster Instanz zu treffen - nicht nachgekommen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070059.X03

Im RIS seit

25.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>